



LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Anordnung der Nutzungsschublinie

1	2	1 - Gebietstyp
3	4	2 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
5	6	3 - Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
7	8	4 - Geschößflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
		5 - Bauweise / zulässige Hausformen
		6 - Dachform / Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß
		7 - Firsthöhe (FH) und Gebäudehöhe Flachdach als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 8 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 9 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Kennzeichnungen

Systemskizze 1

B. Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Hinweise: Die baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind eine Gestaltungsmaßnahme, die ihre Rechtsgrundlage in § 88 der Landesbauordnung (LBauO) findet, und in den Bebauungsplan, welcher genehmigt ist, auf dem Baugesetzbuch (BauGB) fußt, einfließen wird. Die Ermächtigung, baurechtliche Festsetzungen nach der Landesbauordnung in das bauplanungsrechtliche Instrument des Bebauungsplanes mit aufzunehmen, ergibt sich aus § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 5 LBauO. Auf diese Weise können landesrechtlich vorgesehene Bestimmungen in die Bauplanung integriert und der bundesrechtlich abschließende Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB erweitert werden (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. März 1999 - 4 NB 6/91 -).

B.1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen
Dachform und Dachneigung:
Für Hauptgebäude sind alle Dachformen mit geneigtem Dachem im Rahmen der in der Planurkunde eingetragenen Dachneigungen von 0° – 45° (Mindestmaß – Höchstmaß) im Plangebiet zugelassen, außer Schmetterlingsdächer (nur nach innen geneigte Dächer) und Tonnendächer.

Fassaden- und Farbgestaltung baulicher Anlagen:
Bauliche Anlagen dürfen nicht flächhaft und überwiegend mit grellen Farben, glänzenden Oberflächenstrukturen und / oder Effektputzern (kontrastierende Farbeinstreuung, Glimmer- und Glaseinschlüsse etc.) gestaltet werden. Weiterhin unzulässig sind Kunststoff-, Blech- und Keramikplatten. Zur flächhaften Farbgebung sind nur helle Farben, getrocknete Farbtöne, Erdfarben oder Pastellöne zulässig. Darüber hinaus wird auf die Farbtafeln der Ortsgemeinde Eckelsheim verwiesen, welche beim Ortsbürgermeister einsehbar ist.

B.2. Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Einfriedungen und Stützmauern
a. Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Eine Nutzung als Arbeits- und Lagerplatz ist untersagt. Eine flächige Versegelung (Pflasterung) bzw. flächige Verfüllung mit Schiefer, Kies o.ä. des Vorgartenbereichs ist nicht zulässig. Als Sichtschutz sind keine reflektierende Materialien sondern Grünflächen (Lebenszäune) zu verwenden.
b. Die Grundstücke können eingefriedet werden. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Straßenbegrenzungslinie sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,25 m über OK Planstraße zulässig, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Erschließungsstraße gewährleistet ist. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen, soweit sie nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, bis 2,0 m OK Gelände eingefriedet werden.



Verfahrensablauf

1. Aufstellungs- / Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Beschluss im Gemeinderat am 11.12.2019

2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Ortsübliche Bekanntmachung am 19.12.2019

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Beschluss im Gemeinderat am 10.03.2021
Ortsübliche Bekanntmachung am 08.11.2021
Dauer der Beteiligung vom 12.04.2021 bis 14.05.2021

4. Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Anschreiben am 06.04.2021
Dauer bis 14.05.2021

5. Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Ortsübliche Bekanntmachung am 28.10.2021
Dauer der Beteiligung vom 08.11.2021 bis 08.12.2021

6. Formliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Anschreiben am 28.10.2021
Dauer bis 08.12.2021

7. Satzungsbeschluss (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.12.2021

Eckelsheim, den
Für die Ortsgemeinde

R. Mann, Ortsbürgermeister

Ausfertigervermerk
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit
a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie
b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsorgans (Ortsgemeinde Eckelsheim) überein.
Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Eckelsheim, den
Für die Ortsgemeinde

R. Mann, Ortsbürgermeister

Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes maßgeblich. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich der zugeordneten Fachplanungen werden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- BauNVO vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- PlanZVO vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung
- Landeswasserschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LWSchG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesstraßenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 188) in der derzeit gültigen Fassung

Die dem Bebauungsplan zur Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindevorstellung Wöllstein, Fachbereich III – Bauabteilung, St. Florianusweg 8, 55599 Gau-Bickelheim in den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Textliche Festsetzungen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchpfad“ zur Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend den Vorschriften des BauGB bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

A.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 16 BauNVO)
Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung entsprechend der zeichnerischen Festsetzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, welches dem Wohnen dienen soll.
Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. Die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und Sportzwecke.
Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird für das Plangebiet festgesetzt, dass die Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 6 BauNVO wie
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen
im Plangebiet unzulässig sind.

A.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)
Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird in den Teilbereichen A und B entsprechend der folgenden Aufstellung festgesetzt:
Grundflächenzahl : 0,4 (GRZ)
Geschößflächenzahl : 0,8 (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse : II

b. Die maximale Firsthöhe wird mit 9,00 m über Oberkante der Planstraße A festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt zum Einmessen der Firsthöhe gilt die äußerste Oberkante des Schnittpunktes der beiden Dachscheitel bzw. der Dachtrauf. Bei Dachkonstruktionen mit einseitigem Dachschenkel gilt die höhere Oberkante des Schnittpunktes der Dachendeckung mit der Vorderkante der Außenwand. Als unterer Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen Planstraße A und Baugrundstück. Bei Baugrundstücken mit einer zweiseitigen Anbindung der Planstraße gilt die im Mittel tiefer liegende Grundstückskante (bzw. deren Grenze zwischen Planstraße und Baugrundstück) als unterer Bezugspunkt.

c. Die maximale Gebäudehöhe wird im Baugelbiet für Gebäude mit Flachdach über die Gebäudeoberkante (Atika) auf 7,00 m ab dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

d. Im Plangebiet darf die zulässige überbaubare Grundfläche durch Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

A.3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
a. Nach § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt, d.h. es sind nur Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und höchstens 50 m Hauslänge zulässig.
b. Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO als Hausformen zulässig.

A.4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
a. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.
b. Die Fläche, die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegt, ist die nicht überbaubare Grundstücksfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und sämtliche bauliche Anlagen (u.a. Carports, Garagen, etc.), soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, erlaubt.

A.5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 21a BauNVO)
a. Garagen müssen gegenüber der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße mindestens um 5,0 m zurückgesetzt werden (Stauraum, gemessen von der vorderen Gebäudeecke der Garage bis zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße).
b. Carports bzw. überdachte Stellplätze müssen einen vorderen Abstand von mindestens 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der Planstraße (gemessen von der Vorderkante bzw. vordersten Ecke der Überdachung bis zur Straßenbegrenzungslinie der Planstraße) als Freihaltefläche einhalten. Bei Baugrundstücken mit einer zweiseitigen Anbindung der Planstraße gilt für Carports bzw. überdachte Stellplätze die jeweilige einseitige Mindestabstand von 1,0 m zur Planstraße (gemessen von der Längsseite der zweiseitigen baulichen Anlagen bis zur Straßenbegrenzungslinie der Planstraße) als Freihaltefläche.
c. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sind nur in eingeschossiger Bauweise zulässig.

A.6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Entsprechend der zeichnerischen Darstellung sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ und „Wirtschaftsweg“ als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von § 1 Abs. 3 LStrG zur Erschließung des Baugelbietes im Bestand festgesetzt. Die Gesamtstraßenbreite wird mit 6,5 m entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde festgesetzt. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ und „Wirtschaftsweg“ als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von § 1 Abs. 3 LStrG zur Erschließung und Erreichbarkeit festgesetzt.

A.7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Im Plangebiet können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung (u.a. Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser, Strom, Telekom) befinden, die in der Planurkunde nicht oder nicht gänzlich dargestellt werden. Die tatsächliche Lage der Leitungen ergibt sich aus den Bestandsplänen der zuständigen Versorger sowie allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen sowie Berücksichtigung weiterer technischer Belange im Zusammenhang mit geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig vom Bauherr bzw. Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Versorgern abzustimmen, sodass Sach- und Personenschäden vermieden werden. Unterirdische Versorgungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Versorger überbaut werden.

A.8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten (Wohnungen) je Wohngebäude wird auf maximal zwei beschränkt.

A.9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
a. Nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Garten mit heimischen Laub- bzw. Obstbäumen, Hecken und Sträuchern sowie mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.
b. Auf den privaten Grundstücksflächen sind als privates Pflanzgebiet mindestens zwei standortgerechte, heimische Laubbäume II. Ordnung (STU 12-14 cm) oder 10 heimische Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichzeitig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen.
c. Innerhalb des nördlich gelegenen privaten Pflanzstreifens ist eine zweireihige Gehölzhecke aus niedrigwüchsigen Gehölz, welche die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten darf im Pflanzstreifen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen.
d. Unversiegelte Flächen sind dauerhaft zu begrünen.
e. Um die Versiegelung im öffentlichen Plangebiet zu begrenzen, sind zur Befestigung von Privatfahrzeugen, Einfahrten, Einfahrten und Überwegen wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengittersteine, Abstandsplaster, Oko-Plaster, wasserpermeable Decke o.ä. zu verwenden.
f. Flächenhafte Kies-/Schotter-/Split- und Steingärten oder -schüttungen sind unzulässig.
g. Sollten Rodungsarbeiten zur Freistellung des Baufeldes bzw. der Baugrundstücke erforderlich werden, so sind diese fachgerecht und entsprechend der guten fachlichen Praxis innerhalb der Vegetationsruhe gemäß dem BNatSchG (01.10. - 28.02. jeden Jahres) auszuführen.

h. Der 10 Meter-Bereich des Donutlochs ist von baulichen Anlagen und Auffüllungen freizuhalten, um den schädlichen Hochwasseranstrom sowie Lebensraumfunktionen des Gewässers gewährleisten zu können. Darüber hinaus wird der 10,00 m Geländestreifen als Gewässerentwicklungsfäche festgesetzt.

i. Für Flachdächer wird eine Dachbegrenzung (bspw. Sedum-Gras-Schicht) der nicht begrenzten Flächen festgesetzt. Diese muss dauerhaft und fachgerecht begrünt werden. Flächige Ausfälle der Vegetation sind zu ersetzen. Die Maßnahme ist mit Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen. Der Substrataufbau muss mindestens eine extensive Begrünung mit einer Dicke der Substratschicht von mindestens 10 cm ermöglichen. Flachdächer, welche begrünt werden müssen, hierbei mit einer Dachneigung von 0°-5° definiert.

j. Die südwestlich gelegene Grünfläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt und soll für zukünftige landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen im Ökotopt genutzt werden.

A.10. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Nördlich und östlich im Geltungsbereich werden gemäß Eintrag in der Planurkunde private Grünflächen festgesetzt und sind entsprechend der Pflanzliste zu bepflanzen und zu erhalten. Die südwestlich gelegene Grünfläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

A.11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Abgrabungen und erforderliche Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig werden, sind auf privaten Grundstücken zu dulden. Notwendige Abgrabungen der Baugrundstücke im Straßenbereich sind mit einer Neigung von 1 : 1,5 anzulegen. Die Böschungflächen sind vom Grundstückseigentümer durch Befestigung gegen Abrutschen zu sichern.

A.12. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
In der Planurkunde wird eine mit LRT gekennzeichnete Fläche als Gehrecht zu belastende Fläche für die Sicherung der Kanalleitung festgesetzt. Die abschließende örtliche Lage des Schutzstreifens wird nach Abschluss der Baugeliebungsplanung festgelegt. Die Schutzstreifen ist auf einer Gesamtbreite von 3,0 m zu sichern (jeweils 1,5 m beiderseits des Streifens). Leitungsführende Vorrichtungen müssen hier unterbleiben. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und jeglichem Aufwuchs freizuhalten, wobei mögliche Ausnahmen der Erlaubnis der Verbandsgemeindevorstellung Wöllstein bedürfen. Die Eigentümer von Grundstücken auf denen Geh- und Fahrrechte eingetragen sind, verpflichten die Verlegung von Leitungen, sowie die Herstellung und Unterhaltung der dazu notwendigen Einrichtungen zu dulden. Die Leitungsrechte sind dinglich zu sichern. Hierbei ist anzumerken, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB lediglich die Festsetzung der Rechte selbst, eine Begründung der Rechte hat durch eine dingliche Sicherung zu erfolgen (bspw. Vertrag).

Index	Änderung	Datum	Zeichen

Auftraggeber: **Verbandsgemeinde Wöllstein**

Projekt: **Ortsgemeinde Eckelsheim
Bebauungsplan "Am Kirchpfad" im
beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB**

Entwurfverfasser: **Satzung**

Titel: **Satzung**

Bearbeitet: Hn	Datum:	Maßstab:	Blatte:
Gezeichnet: Pen	Projekt-Nr.:	Blattgröße:	Blatt-Nr.:
Geprüft:	E 20 036 EUR	113,5 / 80	1.01

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz
INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT

Büroinhaber: Johann Bernhardt, Beratender Ingenieur
Morbacherweg 5, 67806 Rickenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33